

Aktenzeichen: 3 AZR 187/78

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 20. September 1979

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157,
 § 242 Verwirkung, § 613 a;
 TVG § 4 Ausschlußfristen

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 187/78

2 Sa 683/77 Düsseldorf

Verkündet am
20. September 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. August 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Hartmann für Recht erkannt:

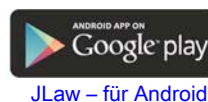
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Dezember 1977 - 2 Sa 683/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 3. Dezember 1939 bis zum 30. Juni 1973 bei der Firma S AG als Leiter der Lohnbuchhaltung und Personalstelle beschäftigt. Am 1. März 1963 erhielt er eine Versorgungszusage, wonach er eine Altersrente von monatlich 200,-- DM erwarten konnte; im Falle seines Todes sollte eine Witwenrente in Höhe von monatlich 120,-- DM gezahlt werden. Im Jahre 1973 wurde über das Vermögen der Firma S AG das Konkursverfahren eröffnet. Die Beklagte, die Teile des Unternehmens vom Konkursverwalter erwarb, teilte dem Kläger wie auch vielen seiner Kollegen mit Formularschreiben vom 19. Juli 1973 folgendes mit:

".....mit Vertrag vom 17. 7. 1973 haben wir die Fortführung des Baubetriebes der Firma S KG unter der obigen Firmierung als Baugesellschaft T K K mit Sitz der Niederlassung in H , H str. 174 - 190, übernommen. In diesem Vertrag ist auch die Übernahme der Mitarbeiter der Firma S KG geregelt.

Wir erklären uns hiermit bereit, Sie zu Ihren bisherigen Konditionen einzustellen. Der bisherige soziale Besitzstand wird von uns garantiert. Außerdem sichern wir Ihnen die darüberhinausgehenden Sozialleistungen unseres Unternehmens zu, die eine erhebliche Verbesserung für Sie zur Folge haben.

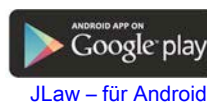
Wir verpflichten uns, die rückständigen Löhne und Gehälter ab 1. 7. 1973 an Sie zur Auszahlung zu bringen. Voraussetzung hierfür ist eine ordnungsgemäße Arbeitsübernahme (s. Anlage). Der von uns übernommene Lohn- und Gehaltsausfallbetrag ist zurückzuzahlen, wenn Sie das Arbeitsverhältnis von sich aus bis zum 30. 6. 1974 kündigen."

In einem weiteren Schreiben vom 13. November 1973 stellte die Beklagte ergänzend klar, daß die bei der S AG erworbene Betriebszugehörigkeit als "K -Dienstjahre" anerkannt werden und der 3. Dezember 1939 als Eintrittsdatum gilt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Am 31. März 1974 endete das Arbeitsverhältnis der Parteien aufgrund einer Kündigung des Klägers. Als die Beklagte die Rückzahlung der gewährten Weihnachtsgratifikation verlangte, kam es zu einem Rechtsstreit beim Arbeitsgericht Köln (10 Ca 3494/74), der am 27. Juni 1974 mit einem Vergleich beendet wurde. Die Beklagte verpflichtete sich, an den Kläger 1.300,-- DM netto zu zahlen. Nr. 2 des Vergleichs enthielt folgende Ausgleichsklausel:

"Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, daß damit alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung ausgeglichen sind."

Erst im Frühsommer 1976 kam der Kläger auf seine Versorgungsansprüche zurück, um sie gegenüber der Beklagten vergeblich geltend zu machen.

Der Kläger hat vorgetragen, die Beklagte habe den Betrieb der S AG, in dem er tätig war, insgesamt übernommen und müsse deshalb gemäß § 613 a BGB die Arbeitsverhältnisse der Belegschaft unverändert fortsetzen. Das gleiche ergebe sich aus der rechtsgeschäftlichen Zusage, den bisherigen sozialen Besitzstand zu garantieren und die Betriebszugehörigkeit bei der S AG als der Beklagten geleistete Betriebstreue anzuerkennen. Zu seinem sozialen Besitzstand gehöre auch seine Versorgungsanwartschaft, die nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bereits zur Zeit des Betriebsinhaberwechsels unverfallbar gewesen sei. Auf diese Rechte habe er nie verzichtet. Der gerichtliche Vergleich vom 27. Juni 1974 habe ganz andere Fragen betroffen; von der Altersversorgung sei nie die Rede gewesen. Deshalb könne der Vergleich nicht so verstanden werden, daß Versorgungsansprüche ausgeschlossen werden sollten. Ebensowenig sei die entsprechende Anwartschaft verfallen oder verwirkt.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente zu zahlen bzw. beim Tode des Klägers eine Witwenrente an dessen Frau in Höhe des Teilwertes, den der Kläger am 31. März 1974 erreicht hatte.



- 4 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sie habe keine Verpflichtungen aus der Versorgungszusage der S AG übernommen. § 613 a BGB sei nicht anwendbar, weil sie bewußt nur Teile des Unternehmens vom Konkursverwalter erworben habe; eine Betriebsübernahme sei nicht anzunehmen. Auch ihre Formularschreiben vom 19. Juli 1973 und das ergänzende Schreiben vom 13. November 1973 habe der Kläger nach Treu und Glauben nicht als die Übernahme von Versorgungsverpflichtungen auffassen können; von einer Versorgungszusage habe sie nichts gewußt. Das sei auch der Grund, warum in der Ausgleichsklausel des gerichtlichen Vergleichs vom 27. Juni 1974 Versorgungsansprüche nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Dennoch habe Einigkeit darüber bestanden, daß keinerlei weitere Ansprüche geltend gemacht werden würden. Der Kläger habe die Regelung offensichtlich nicht anders verstanden. Er habe nämlich einen Versorgungsanspruch in Höhe von 6.220,-- DM zur Konkursabelle angemeldet. Der Konkursverwalter habe diesen Anspruch auch anerkannt. Wenn er dennoch nach zweijährigem Schweigen die Beklagte in Anspruch nehmen wolle, verstoße er gegen Treu und Glauben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision wehrt sich die Beklagte weiterhin gegen das Feststellungsbegehren des Klägers, während dieser beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß dem Kläger eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft zusteht, die sich nach der Versorgungszusage der S AG vom 1. März 1963 richtet, und die bei Eintritt des Versorgungsfalles von der Beklagten erfüllt werden muß.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte den Betrieb der S AG übernommen hat, und ob § 613 a BGB bei der Veräußerung eines Betriebes durch den Konkursverwalter anwendbar ist. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich festgestellt, daß die Beklagte die arbeitsvertraglichen Pflichten der S

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AG rechtsgeschäftlich übernommen hat. Mit Formularschreiben vom 19. Juli 1973 hat sie allen Arbeitnehmern der S AG, an denen sie interessiert war, eine Einstellung zu den "bisherigen Konditionen" angeboten. Sie hat hinzugefügt: "Der bisherige soziale Besitzstand wird von uns garantiert". Dieses Angebot hat der Kläger angenommen, indem er in die Dienste der Beklagten trat. Dadurch ist ein Vertrag zustandegekommen, wonach die Beklagte nicht nur in die laufenden Zahlungsverpflichtungen sondern auch in die bestehenden Versorgungsanwartschaften eingetreten ist. Die betriebliche Altersversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil des sozialen Besitzstandes, der von der Beklagten garantiert wurde.

Der Einwand der Beklagten, sie habe von der Versorgungsanwartschaft des Klägers nichts gewußt, ist unerheblich. Maßgebend ist, wie der Kläger die Erklärung der Beklagten nach Treu und Glauben verstehen durfte (§§ 133, 157 BGB). Kein Arbeitnehmer konnte damit rechnen, daß die Beklagte die Erhaltung des sozialen Besitzstandes garantiere, ohne sich zuvor über dessen Ausgestaltung zu vergewissern. Deshalb mußte der Kläger auch nicht davon ausgehen, daß ihm die Preisgabe einer Versorgungsanwartschaft zugemutet werde, die den Gegenwert für eine mehr als 30-jährige Betriebstreue darstellte. Das wird im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe nicht ausreichend gewürdigt, daß über die Versorgungsanwartschaft nicht ausdrücklich gesprochen wurde und die Garantie des sozialen Besitzstandes nur in einem Formularschreiben enthalten war. Ein solches Schreiben erfasse regelmäßig nur die üblichen Leistungen, nicht aber solche, die außerhalb des eigentlichen Arbeitsverhältnisses lägen. Mit diesem Einwand verkennt die Revision die außerordentliche Bedeutung, die der betrieblichen Altersversorgung bei der Übernahme eines Arbeitsverhältnisses zukommt. Wenn der übernehmende Arbeitgeber ausdrücklich die Erhaltung des sozialen Besitzstandes zusichern will - gleichgültig in welcher Form -, muß er besonders auch an Versorgungsrechte denken.



2. Das Arbeitsverhältnis der Parteien hat schon nach einem Dreivierteljahr am 31. März 1974 geendet. Dennoch ist die Versorgungsanwartschaft des Klägers nicht verfallen. Sie war nämlich bereits unverfallbar, als die Beklagte in die arbeitsvertraglichen Pflichten der S AG eintrat. Bei diesem Unternehmen war der Kläger vom 3. Dezember 1939 bis zum 30. Juni 1973 beschäftigt. Schon eine 20-jährige Betriebszugehörigkeit hätte nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) ausgereicht, um die Verfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft auszuschließen. Das entsprechende Grundsatzurteil des erkennenden Senats vom 10. März 1972 lag bereits vor, als die Beklagte mit Formularschreiben vom 19. Juli 1973 den sozialen Besitzstand des Klägers garantierte. Deshalb muß sie die Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft in der gleichen Weise gegen sich gelten lassen wie die S AG.

3. Die Versorgungsanwartschaft ist auch nicht durch die Ausgleichsklausel in Nr. 2 des gerichtlichen Vergleichs vom 27. Juni 1974 aufgehoben worden. Nach der Auslegung des Landesarbeitsgerichts sollte der Vergleich die Versorgungsanwartschaft des Klägers nicht berühren. Im Laufe des Rechtsstreits seien nämlich nie Versorgungsansprüche, sondern nur fällige Zahlungsansprüche erörtert worden. Wegen der besonderen Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung müsse jedoch regelmäßig davon ausgegangen werden, daß Versorgungsansprüche und -anwartschaften nur dann durch eine Ausgleichsklausel aufgehoben werden sollten, wenn sich dafür Anhaltspunkte ergäben.

Die Auslegung der Ausgleichsklausel durch das Landesarbeitsgericht ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Versorgungsanwartschaften sind wegen ihrer Bedeutung für den Arbeitnehmer nicht ohne weiteres mit sonstigen arbeitsvertraglichen Ansprüchen vergleichbar. Eine summarische Erledigung in der Form einer Ausgleichsklausel liegt auch deshalb im allgemeinen fern, weil eine schnelle Abwicklung weder möglich noch beabsichtigt sein wird. Das gilt jedenfalls dann, wenn im Laufe des Prozesses nie von Versorgungsansprüchen die Rede war, so daß auch die Begleitumstände des Vergleichs nicht für den Willen der Parteien sprechen,



so einschneidende und weitreichende Regelungen zu treffen.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß niemand vom Bestehen einer Versorgungszusage ausgegangen sei, so daß die Parteien die betriebliche Altersversorgung gar nicht hätten erwähnen können. Gerade das spricht jedoch für die Auslegung des Landesarbeitsgerichts. Gerade weil die Versorgungsanwartschaft des Klägers nicht bedacht wurde, kann ein pauschaler Verzicht nicht gewollt worden sein.

4. Auch die tarifliche Verfallfrist in § 14 des Bundesrahmen tarifvertrages für die Angestellten des Baugewerbes führt nicht zum Erlöschen der umstrittenen Versorgungsanwartschaft. Das hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend erkannt und sich dabei auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 12. Januar 1974 (AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL) berufen. Der Senat hat diese Rechtsprechung in der Zwischenzeit bestätigt und weitergeführt (Urteil vom 13. Juli 1978 - 3 AZR 278/77 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 1 BetrAVG Wartezeit [zu II 2 der Gründe]). Dieser Begründung ist nichts hinzuzufügen.

5. Der Kläger hat erst mehr als zwei Jahre nach seinem Ausscheiden bei der Beklagten geltend gemacht, die Beklagte müsse für die Versorgungszusage der S AG einstehen. Deshalb erhebt die Beklagte den Einwand der Verwirkung. Das Landesarbeitsgericht ist dem mit Recht nicht gefolgt. Es hat überzeugend ausgeführt, daß schon rein zeitlich gesehen die Untätigkeit des Klägers von etwas mehr als zwei Jahren nicht ausreichen kann, um den Verwirkungseinwand zu rechtfertigen. In so kurzer Zeit verjähren nicht einmal die laufend fälligen Zahlungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis. Der Versorgungsanspruch des Klägers ist aber noch nicht einmal fällig und seine Klärung auch nicht eilbedürftig.

Die Beklagte sieht ein widersprüchliches Verhalten des Klägers darin, daß er seine Versorgungsanwartschaft im Konkurs der S AG geltend gemacht hat. Dieses Verhalten ließ jedoch nicht den Schluß zu, daß der Kläger die Beklagte selbst dann nicht in Anspruch nehmen werde, wenn und soweit er mit seiner Forderung im Konkurs ausfallen sollte.



- 8 -

Offenbar ging der Kläger davon aus, daß die Beklagte nur subsidiär hafte. Diese mußte aber damit rechnen, daß der Kläger auf die Garantieerklärung vom 19. Juli 1973 zurückgreifen werde, wenn seine Versorgungsansprüche nicht voll erfüllt würden.

Vizepräsident
Prof. Dr. Stumpf
ist durch Urlaub
an der Unterschrift
verhindert

gez.: Dr. Thomas

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schnabel

Hartmann

